

Gesetz über öffentliche Beschaffungen

(Submissionsgesetz)

Vom 22. September 1996

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, in Ausführung des GATT-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Februar 1996

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1. Auftraggeberinnen

Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:

- a) die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten des kantonalen Rechts;¹⁾
- b) die Gemeinden, ihre Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind;²⁾
- c) Unternehmungen und Organisationen, die in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, soweit diese völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen unterstehen;
- d) andere öffentliche und private Organisationen für Objekte und Aufträge, an welche die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

§ 2. ...³⁾

§ 3. Anbieter und Anbieterinnen

Dieses Gesetz wird angewendet auf Anbieter und Anbieterinnen mit Wohnsitz, Hauptsitz oder Betriebsstätte:

- a) im Kanton Solothurn;
- b) in Kantonen und Staaten, mit denen Vereinbarungen bestehen.

¹⁾ § 1 litera a Fassung vom 3. September 2003.

²⁾ § 1 litera b Fassung vom 3. September 2003.

³⁾ § 2 aufgehoben am 3. September 2003.

721.54

§ 4. Auftrag

a) Arten und Wert

¹ Dieses Gesetz wird angewendet auf die Vergabe von:

- a) Lieferaufträgen (Beschaffung beweglicher Güter);
- b) Dienstleistungsaufträgen, die der Regierungsrat durch Verordnung bezeichnet;
- c) Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbauarbeiten), die der Regierungsrat durch Verordnung bezeichnet.

² Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht aufgeteilt werden.

³ Bei der Berechnung des Wertes eines Auftrags wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt. Die eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

§ 5. b) Ausnahmen

Aufträge müssen nicht nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn:

- a) dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;¹⁾
- b) der Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c) bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.²⁾

2. Grundsätze

§ 6. Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

¹ Alle Anbieter und Anbieterinnen werden gleich behandelt und dürfen nicht diskriminiert werden.

² Soweit kein Gegenrecht besteht, darf von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

§ 7. Vertraulichkeit

Die Auftraggeberin behandelt alle Angaben und Unterlagen der Anbieter und Anbieterinnen vertraulich.

§ 8. Ausstand

Der Ausstand von Mitgliedern der Vergabebehörden richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.³⁾

§ 9. Arbeitsbedingungen

¹ Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag nur an Anbieter oder Anbieterinnen, welche:

- a) die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einhalten; sofern überge-

¹⁾ § 5 litera a Fassung vom 3. September 2003.

²⁾ § 5 litera c Fassung vom 3. September 2003.

³⁾ BGS 125.12.

- ordnetes Recht nichts anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden Bestimmungen massgebend;
- b) Mann und Frau, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich behandeln.

² Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

§ 10. *Eignung*

¹ Die Auftraggeberin legt für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien die Anbieter und Anbieterinnen erfüllen und welche Nachweise sie erbringen müssen.

² Sie kann ein System einrichten, um die generelle Eignung von Anbietern und Anbieterinnen zu prüfen. Geeignete Anbieter und Anbieterinnen nimmt sie in ein Verzeichnis auf.

§ 11. *Ausschluss*

Die Auftraggeberin kann den Zuschlag widerrufen oder Anbieter und Anbieterinnen vom Verfahren ausschliessen sowie aus dem Verzeichnis nach § 10 streichen, insbesondere wenn diese:

- a) die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen;
- b) der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilen;
- c) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlen;
- d) die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau oder die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht gewährleisten;
- e) Absprachen treffen, die einen wirksamen Wettbewerb beeinträchtigen;
- f) in einem Konkursverfahren stehen;
- g) wesentliche Formvorschriften nach diesem Gesetz verletzen.

II. Vergabeverfahren

1. Allgemeines

§ 12. *Verfahrensarten*

Die Auftraggeberin vergibt einen Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren.

§ 13. *Wahl des Verfahrens*

a) *offenes und selektives Verfahren*

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;

721.54

b) 250'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen.)

^{1bis} Auftraggeberinnen nach § 1 lit. b können in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festlegen.²⁾

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Anwendung des offenen oder des selektiven Verfahrens für Objekte und Leistungen vorschreiben, an welche der Kanton Beiträge ausrichtet, die mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

³ Erreicht der Gesamtwert (Schwellenwert) eines Bauwerkes den Betrag von 10'070'000 Franken, so dürfen einzelne Bauaufträge nur soweit in einem andern als dem offenen oder dem selektiven Verfahren vergeben werden, als ihr Wert zusammengerechnet einen bestimmten Teil des Gesamtwertes des Bauwerks nicht übersteigt, der Regierungsrat legt den massgebenden Teil des Gesamtwertes durch Verordnung fest.

⁴ Ein Bauwerk ist das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c.

⁵ Der Regierungsrat kann die Schwellenwerte nach Absatz 1 durch Verordnung verändern.

~~§ 14.³⁾ b) Einladungsverfahren~~

~~¹ Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag erreicht:~~

~~a) 300'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;~~

~~b) 150'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;~~

~~c) 100'000 Franken bei Lieferungen.~~

~~² Auftraggeberinnen nach § 1 lit. b können in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festlegen.~~

§ 15. c) freihändiges Verfahren

¹ Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag für das Einladungsverfahren nicht erreicht.

² Der Auftrag kann überdies unter folgenden Voraussetzungen im freihändigen Verfahren vergeben werden:

a) Es gehen im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine geeigneten Angebote ein, oder es erfüllt kein Anbieter und keine Anbieterin die Eignungskriterien.

b) Es werden im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind.

c) Die Vergabe wurde widerrufen, und die Bedingungen der Ausschreibung werden nicht wesentlich geändert.

d) Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage.

¹⁾ § 13 Absatz 1 Fassung vom 3. September 2003.

²⁾ § 13 Absatz 1^{bis} eingefügt am 3. September 2003.

³⁾ § 14 Fassung vom 3. September 2003.

- e) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass ein offenes oder ein selektives Verfahren nicht durchgeführt werden kann.
- f) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Bauauftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des ursprünglichen Auftrages ausmachen.
- g) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
- h) Der Auftrag wird ausschliesslich zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.
- i) Die Auftraggeberin vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben wurde; sie hat in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Verfahren angewendet werden kann.
- j) Die Auftraggeberin beschafft Güter an Warenbörsen.
- k) Die Auftraggeberin kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).

2. Ausschreibung

§ 16. ¹ Wird ein Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wird er im kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben.

² Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft ausgeschrieben werden.

³ Auftraggeberinnen, die ein Verzeichnis über geeignete Anbieter und Anbieterinnen führen (§ 10), können Aufträge auch im Rahmen des Prüfsystems ausschreiben.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Ausschreibung mittels elektronischer Verfahren zulassen oder anordnen.¹⁾

3. Angebot

§ 17. *Grundsatz*
a) *offenes Verfahren*

Im offenen Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot einreichen.

¹⁾ § 16 Absatz 4 angefügt am 3. September 2003.

721.54

§ 18. *b) selektives Verfahren*

¹ Im selektiven Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

² Die Auftraggeberin bestimmt aufgrund der Eignung diejenigen Anbieter und Anbieterinnen, die ein Angebot einreichen können. Sie kann die Zahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Anbieter und Anbieterinnen beschränken, wenn die Vergabe sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann.

³ Führt die Auftraggeberin ein Verzeichnis über geeignete Anbieter und Anbieterinnen, kann sie neben der Ausschreibung aus diesem Verzeichnis diejenigen Anbieter und Anbieterinnen auswählen, die sie zur Angebotsabgabe einlädt.

§ 19. *c) Einladungsverfahren*

Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieter oder Anbieterinnen sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will. Sie muss, wenn möglich, mindestens drei Angebote einholen.

§ 20. *d) freihändiges Verfahren*

Im freihändigen Verfahren lädt die Auftraggeberin direkt zur Angebotsabgabe ein.

§ 21. *Form*

Der Anbieter oder die Anbieterin reicht das Angebot oder den Antrag auf Teilnahme schriftlich, vollständig und fristgerecht ein.

§ 22. *Vergütung*

Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

4. Öffnung, Prüfung und Zuschlag

§ 23. *Öffnung der Angebote*

¹ Wurden im offenen oder im selektiven Verfahren mehrere Angebote eingereicht, lässt die Auftraggeberin die Angebote durch wenigstens zwei Beauftragte öffnen.

² Über die Öffnung wird ein Protokoll erstellt, das die Beauftragten unterzeichnen.

§ 24. *Prüfung der Angebote*

¹ Die Auftraggeberin prüft die Angebote nach einheitlichen Kriterien.

² Sind Angaben eines Angebots unklar, kann die Auftraggeberin vom Anbieter oder von der Anbieterin schriftliche Erläuterungen verlangen.

³ Die Auftraggeberin darf offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler korrigieren.

§ 25. Verhandlungen

Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und den Anbietern und Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang sind unzulässig.

§ 26. Zuschlag

a) Kriterien

¹ Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

² Kriterien zur Ermittlung des günstigsten Angebots sind insbesondere (Reihenfolge nicht in prioritärer Ordnung):

- a) Wirtschaftlichkeit;
- b) Preis;
- c) Qualität;
- d) Termin;
- e) Garantie- und Unterhaltsleistungen;
- f) Kundendienst;
- g) Betriebskosten;
- h) technischer Wert;
- i) Zweckmässigkeit;
- j) Ästhetik;
- k) Umweltverträglichkeit;
- l) Erfahrung;
- m) Lehrlingsausbildung.¹⁾

³ Will die Auftraggeberin zusätzliche Kriterien anwenden oder einzelne Kriterien besonders gewichten, so muss sie das in der Ausschreibung bekannt geben.

§ 27. b) Eröffnung

¹ Die Auftraggeberin eröffnet den Anbietern und Anbieterinnen den Zuschlag mit kurzer Begründung.

² Soweit völkerrechtliche Verträge oder interkantonale Vereinbarungen das vorschreiben, wird der Zuschlag auch im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

³ Die Auftraggeberin erteilt den beschwerdeberechtigten nicht berücksichtigten Anbietern und Anbieterinnen auf Gesuch umgehend Auskunft über:

- a) das angewendete Vergabeverfahren;
- b) den Namen des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin;
- c) den Preis des berücksichtigten Angebots;
- d) Eigenschaften und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- e) die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung.

⁴ Nicht mitgeteilt werden Angaben, soweit:

- a) öffentliche Interessen verletzt würden;

¹⁾ § 26 Absatz 2 litera m angefügt am 3. September 2003.

721.54

- b) berechnete Interessen der Anbieter und Anbieterinnen beeinträchtigt oder der laudere Wettbewerb zwischen ihnen verletzt würden.

§ 28. *Abbruch und Wiederholung des Verfahrens*

¹ Die Auftraggeberin kann das Verfahren aus wichtigen Gründen jederzeit abrechnen und wiederholen.

² Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern und Anbieterinnen mitgeteilt oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

5. Vertragsschluss

§ 29. ¹ Der Vertrag mit dem Anbieter oder der Anbieterin darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn:

- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
- b) der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.

² Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt die Auftraggeberin einen allfälligen Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

III. Rechtsschutz

§ 30. *Verfügung*

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin kann Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

² Verfügungen der Auftraggeberin sind:

- a) Zuschlag, Widerruf und Abbruch des Verfahrens;¹⁾
- b) Ausschreibung des Auftrags;
- c) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im selektiven Verfahren;
- d) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- e) Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters oder der Anbieterin in ein Verzeichnis nach § 10 sowie Streichung aus dem Verzeichnis.

§ 31. *Beschwerdeinstanz*

Beschwerdeinstanz ist die Kantonale Schätzungskommission.

§ 32. *Frist und Form*

¹ Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

² Die Beschwerde muss schriftlich erhoben werden; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

¹⁾ § 30 Absatz 2 litera a Fassung vom 3. September 2003.

§ 33. Gründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts;
- b) Rechtsverletzungen; Überschreitung und Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung.

² Unangemessenheit kann nicht gerügt werden.

§ 34. Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Der Präsident der Beschwerdeinstanz oder der Instruktionsrichter kann der Beschwerde von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung auf Antrag erteilt, kann die Beschwerdeinstanz den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin zur Leistung von Sicherheit für sämtliche Gerichtskosten und, auf Antrag, für die Parteikosten verpflichten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, fällt die aufschiebende Wirkung dahin.

§ 35. Neue Verfügung

¹ Die Auftraggeberin kann die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

² Sie eröffnet eine neue Verfügung unverzüglich der beschwerdeführenden Partei und der Beschwerdeinstanz.

³ Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

§ 36. Urteil

¹ Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber noch nicht geschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Verfügung aufheben und selber in der Sache entscheiden oder diese an die Auftraggeberin zurückweisen.

² Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber bereits geschlossen, stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die Verfügung rechtswidrig ist.

§ 37. Ergänzendes Recht

¹ Im Beschwerdeverfahren gelten keine Gerichtsferien.

² Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁾

IV. Schadenersatz

§ 38. Haftung

¹ Die Auftraggeberin haftet den Anbietern und Anbieterinnen für Schäden, den sie durch eine rechtswidrige Verfügung verursacht hat.

¹⁾ BGS 124.11.

721.54

² Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter oder der Anbieterin unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 39. *Ergänzendes Recht*

Im übrigen richten sich Haftung und Verfahren nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.¹⁾

V. Schlussbestimmungen

§ 40. *Verordnung*

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

² Er regelt den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb durch Verordnung.

³ Er passt die Schwellenwerte in den §§ 13 und 14 durch Verordnung periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben völkerrechtlicher Verträge und interkantonalen Vereinbarungen an.

§ 41. *Gegenrechtsvereinbarungen*

Der Regierungsrat kann im Rahmen dieses Gesetzes mit anderen Kantonen und Staaten Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

§ 42. *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 24.

Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Im Vergabeverfahren nach dem Submissionsgesetz kann keine Akteneinsicht verlangt werden.

² Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 15.

Absatz 3 lautet neu:

³ Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist anwendbar.

§ 43. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes für den Staat (Submissionsverordnung) vom 19. Dezember 1980⁴⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ BGS 124.21.

²⁾ GS 85, 244 (BGS 124.11).

³⁾ GS 89, 584 (BGS 131.71).

⁴⁾ GS 88, 583 (BGS 721.55).

§ 43^{bis}.¹⁾ *Submissionsreglemente der Gemeinden*

Die Submissionsreglemente der Gemeinden sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

§ 44. *Übergangsbestimmung*

Dieses Gesetz wird angewendet auf:

- a) Aufträge, die nach diesem Gesetz auszuschreiben sind, wenn die Ausschreibung nach dem Inkrafttreten erfolgt;
- b) Aufträge, die nach diesem Gesetz nicht auszuschreiben sind, wenn vor dem Inkrafttreten noch kein Vertrag geschlossen wurde.

§ 45. *Referendum und Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten am 1. April 1997.²⁾

¹⁾ § 43^{bis} eingefügt am 3. September 2003.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 3. September 2003 am 1. Mai 2004.